

Östlich Am Weiher

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Tholey,
Ortsteil Tholey

ENTWURF

14.01.2025



K E R N
P L A N

FNP-Teiländerung Östlich Am Weiher

Im Auftrag:



Gemeinde Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey

IMPRESSUM

Stand: 14.01.2025

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Projektbearbeitung:

B. Sc. Michelle John, Raumplanung

Hinweis:

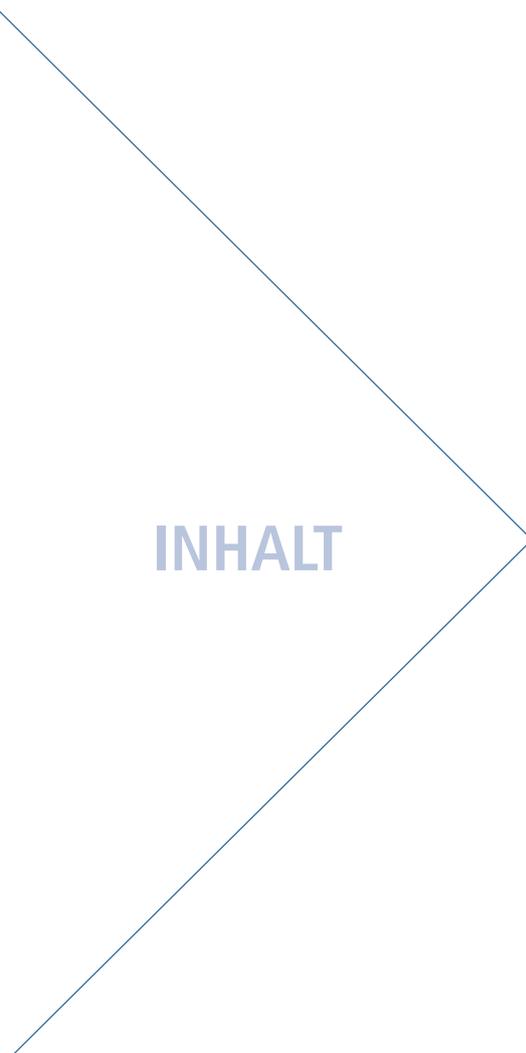
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen	5
Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	11

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Es besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Tholey. Gleiches gilt dabei auch für die Wohnbauflächenentwicklung im Ortsteil Tholey. In diesem Kontext wurde in der Vergangenheit u. a. auch ein Wohnbauflächenkonzept zur Ermittlung potenzieller zukünftiger Wohnbauflächen in der Gemeinde erstellt und mit der Landesplanung abgestimmt.

Die Fläche, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, ist derzeit als geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tholey dargestellt. Sie soll allerdings, u. a. aus naturschutzrechtlichen Gründen und Gründen der Flächenverfügbarkeit sowie anderen städtebaulichen Entwicklungen (Ansiedlung Einzelhandel in der St. Wendeler Straße), nicht zur zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung in Anspruch genommen werden. Aufgrund der weiteren Flächenanrechnung zur Wohneinheitenbilanz der Gemeinde verhindert die Fläche gegenwärtig die langfristige Entwicklung anderer Wohngebiete und -angebote in der Gemeinde Tholey und insbesondere im Ortsteil Tholey. Aus diesem Grund soll die Fläche im Flächennutzungsplan künftig nicht mehr als potenzielle Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tholey hat demnach den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan entsprechend teil zu ändern.

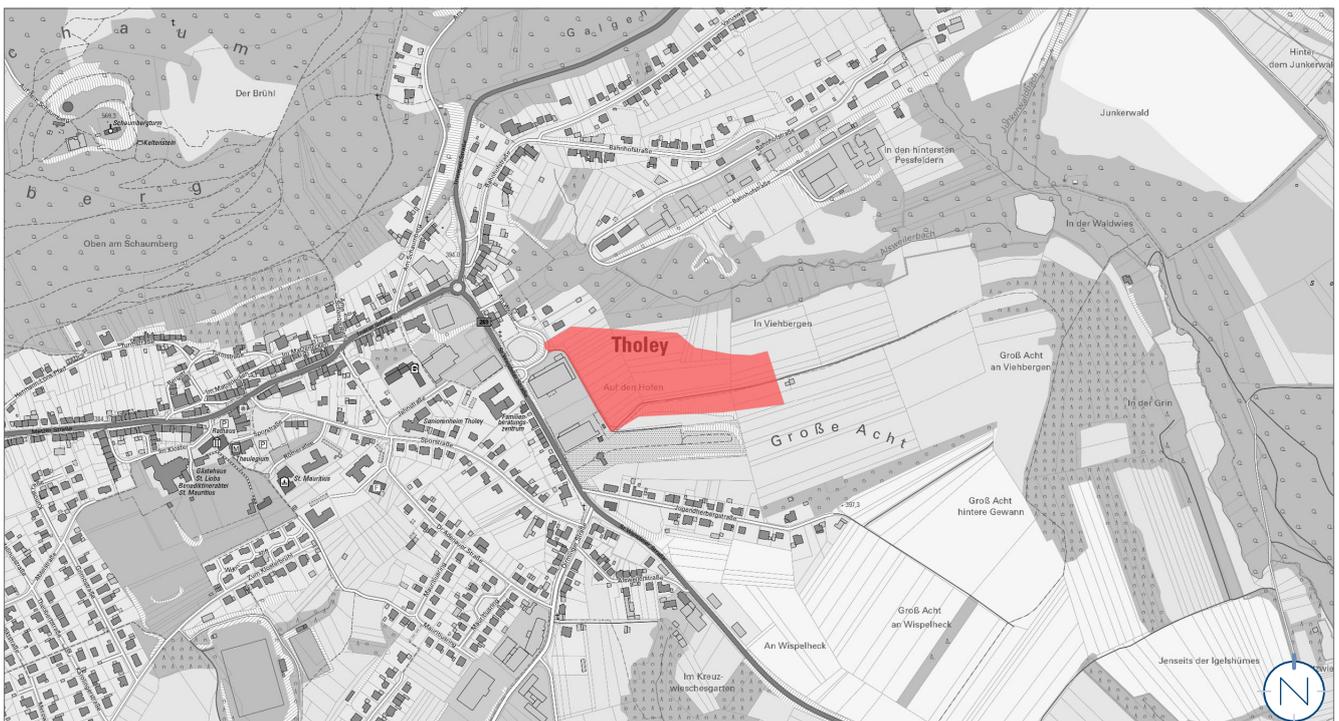
Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,8 ha.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel beauftragt.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z - 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in östlicher Randlage des Siedlungskörpers, im rückwärtigen Bereich zweier Einzelhandelsunternehmen (Edeka und Lidl) entlang der St. Wendeler Straße. Die St. Wendeler Straße führt in nördlicher Richtung auf die Trierer Straße nach Sotzweiler, auf die Theleyer Straße nach Theley und in südlicher Richtung weiter nach Alsweiler (Gemeinde Marpingen).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünflächen mit dichten Gehölzstrukturen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Freiflächen mit dichten Gehölzstrukturen,
- im Süden durch Freiflächen mit dichten Gehölzstrukturen sowie

- im Westen und Nordwesten durch die Bebauung des angrenzenden Einzelhandels sowie der Wohnbebauung der Straße „Am Weiher“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der nachstehenden Abbildung und Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Freifläche bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche mit Gehölzstrukturen dar.

Westlich weist die Umgebung des Plangebietes eine angrenzende Einzelhandelsbebauung (Edeka und Lidl) auf. Lediglich im Nordosten grenzt Wohnbebauung (Einfamilienhaus) an das Plangebiet an. Das weitere Umfeld ist durch mit Gehölzstrukturen versehene Grün- und Waldflächen so-

wie landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Luftbild mit Plangebiet und Umgebung, Lage im Raum; Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Rahmenbedingungen

Restriktionen

Toley ist aufgrund vielfältiger Restriktionen des Naturschutzes in der Nutzung von Freiflächen stark eingeschränkt. Nur wenige Flächen eignen sich für die potenzielle Nutzung als Wohnbaufläche. Die aktuell geplante Wohnbaufläche im FNP zählt aus verschiedenen Gründen nicht mehr dazu (vgl. u. a. vorangegangene Ausführungen). Deshalb kann die Fläche vollständig aufgehoben werden, sodass sie die Entwicklung von Wohnbauflächen an anderen Stellen nicht weiter verhindert.

- Rund um den Siedlungsbestand von Tholey befinden sich zahlreiche Restriktionen, die eine Wohnnutzung verhindern.
- Der Siedlungskörper von Tholey wird im Norden, Osten, Süden und Westen durch Restriktionen, wie Landschaftsschutzgebiete, Lebensraumtypen, Biotop- und ABSP-Flächen begrenzt.
- Teilweise FFH-Lebensraumtypen sowie ein geschütztes Biotop im Planbereich

Standortfaktoren

- Das Gebiet (ca. 3,8 ha) befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Tholey, im rückwärtigen Bereich zweier Einzelhandelsbetriebe (Edeka und Lidl).
- Durch die Überplanung soll auf dieser Fläche künftig lediglich eine Freifläche (Fläche für Landwirtschaft) ermöglicht werden.
- Direkt angrenzend an das Gebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Diese bleiben erhalten.



Plangebiet mit Luftbild und Restriktionen bzw. Planungsfaktoren; Quelle: LVGL Saarland, Geoportal Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand 13.01.2025

Baulücken

Anhand der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Siedlung 2006 sowie der Einwohnerzahlen und -entwicklung in der Gemeinde kann ein theoretischer Bedarfswert für die nächsten 15 Jahre berechnet werden.

Der aktuelle Bedarf an Wohneinheiten des Ortsteils Tholey weist unter Berücksichtigung der wohnbaulichen Reserveflächen im Flächennutzungsplan und der anrechenbaren Wohneinheiten in Baulücken (Anrechnung gemäß LEP Siedlung i. V. m. §§ 30, 33, 34 Abs. 4 BauGB; Faktor 1,3 für Wohneinheiten in Baulücken; Spalten D-F) gegenwärtig ein Defizit von -51 Wohneinheiten auf. Durch die Aufhebung der Reservefläche östlich der Straße „Am Weiher“ steigt der aktuelle Bedarf an Wohneinheiten auf 25 an. Die Verringerung der Reserveflächen verbessert die Bilanz entsprechend um 75 Wohneinheiten (Aufhebung von 3,8 ha bei einem Dichtewert gemäß LEP Siedlung von 20 Wohneinheiten pro Hektar; Spalte E).

Nach Aufhebung der hiesigen Reservefläche verfügt die Gemeinde Tholey demnach wieder über einen Bedarf an Wohneinheiten und somit Spielraum für zukünftige Maßnahmen der Siedlungsentwicklung. Der Wohnbedarf soll an anderer Stelle gedeckt werden.

	Einwohner (31.12.23)	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf (15 Jahre)	Reserve FNP in ha	Wohneinheiten gem. FNP	Anrechenbare Wohn- einheiten in Baulücken	WE Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G
Berechnung			A/1000xBx15		Dx20		C-E-F
Tholey	2.389	2,5	ca. 90	5,5	110	31	-51

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf vor Aufhebung der Reservefläche „Am Weiher“ im Ortsteil Tholey; Quelle: Gemeinde Tholey

	Einwohner (31.12.23)	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf (15 Jahre)	Reserve FNP in ha	Wohneinheiten gem. FNP	Anrechenbare Wohn- einheiten in Baulücken	WE Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G
Berechnung			A/1000xBx15		Dx20		C-E-F
Tholey	2.389	2,5	ca. 90	1,7	34	31	+25

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf nach Aufhebung der Reservefläche „Am Weiher“ im Ortsteil Tholey; Quelle: Gemeinde Tholey

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Tholey; ländlicher Raum
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> (Z 17, 21) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes: erfüllt (G 29) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden: erfüllt
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt laut Landschaftsprogramm im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Teiländerung des Flächennutzungsplan umfasst die Umwandlung einer geplanten Wohnbaufläche in eine Fläche für Landwirtschaft. Die bestehende Freifläche wird demnach gesichert. Das Landschaftsprogramm stellt für das gesamte Plangebiet eine Fläche zur Offenhaltung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes dar. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine geplante Wohnbaufläche in eine Fläche für Landwirtschaft umgewandelt und somit die bestehende Freifläche erhalten. Das Plangebiet wird im Landschaftsprogramm als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung dargestellt. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst die Umwandlung einer geplanten Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft. Die bestehende Freifläche wird demnach gesichert. Das Landschaftsprogramm stellt zudem für das Plangebiet eine Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz dar. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sieht die Umwandlung einer geplanten Wohnbaufläche in eine Fläche für Landwirtschaft vor. Die bestehende Freifläche bleibt demnach erhalten. Das Plangebiet stellt laut Landschaftsprogramm eine Fläche zur Erhaltung und Entwicklung extensiver landwirtschaftlicher Nutzung dar. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine geplante Wohnbaufläche zu einer Fläche für Landwirtschaft umgewandelt. Die bestehende Fläche wird somit gesichert. Das Landschaftsprogramm stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes eine Siedlungsgrenze dar. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine geplante Wohnbaufläche zu einer Fläche für Landwirtschaft umgewandelt. Die bestehende Fläche bleibt dahingehend erhalten. Darüber hinaus liegen keine weiteren speziellen Entwicklungsziele und Funktionszuweisungen für das Plangebiet vor.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich der Aufhebungsfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wassergesetz befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in dessen näherem Umfeld.

Kriterium	Beschreibung
Amtlich kartierte Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der amtlichen Biotopkartierung des Saarlandes befinden sich im Geltungsbereich Tholey drei FFH-LRT mit der Kennung BT-6508-0657-2022 (Erhaltungszustand B), BT-6508-0658-2022 (Erhaltungszustand A) sowie BT-6508-0659-2022 (Erhaltungszustand B). • Zudem befinden sich im Geltungsbereich ein geschütztes Biotop mit der Kennung GB-6508-5658-2022 sowie eine ABSP-Fläche von überörtlicher Bedeutung.  <p data-bbox="587 949 1453 1003">FFH-Lebensraumtypen (grün), geschütztes Biotop (rot) und ABSP-Fläche überörtlicher Bedeutung (gelb) innerhalb des Geltungsbereiches</p>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung; siehe Umweltbericht; Wird im weiteren Verfahren erstellt.	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den 3,8 ha großen Bereich der Teiländerung eine geplante Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Künftig wird der Bereich der Teiländerung als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Diese Ausweisung orientiert sich an der derzeitigen Nutzung der Fläche sowie der angrenzenden Flächen und berücksichtigt die bestehenden Biotopstrukturen.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz nach der Teiländerung des FNP
Geplante Wohnbaufläche	ca. 3,8 ha	-
Fläche für die Landwirtschaft	-	ca. 3,8 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr Vorhaben um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzun-

gen (z. B. Wohnen) sind nicht zu erwarten. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll das bisher ungenutzte Potenzial der Fläche als Wohnstandort aufgehoben und die Wohnbauentwicklung an anderen geeigneteren Standorten im Ortsteil Tholey und der Gemeinde Tholey vorangetrieben werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Mit der geplanten Fläche für Landwirtschaft wird die nicht genutzte Wohnbaufläche aufgehoben und das Potenzial einer sinnvollen Weiterentwicklung des Wohnsiedlungskörpers an anderen Standorten geschaffen. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet demnach nicht statt. Die Fläche wird vielmehr in ihrem Bestand gesichert, eine künftige Bebauung wird verhindert. Zudem hat das Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Das Orts- und Landschaftsbild wird somit durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gegenüber der Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich mit der vorgesehenen Teiländerung keine Zunahme der Erheblichkeit zu erwartender Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange betroffen bzw. negativ beeinträchtigt. Es liegen keine einschlägigen Vorranggebiete im Geltungsbereich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind keine verkehrlichen Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung bleibt eine derzeitige Freifläche erhalten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas können demnach ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Sicherung der bestehenden Freiflächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan
- Rückübertragung des Potenzials als Bauland des jetzigen Standortes auf das Bauland-Potenzial für die Gemeinde und den Ortsteil Tholey
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter der Erhalt der Freifläche sowie die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung an anderen, besser geeigneten Standorten, überwiegen deutlich. Die potenzielle Ausweisung einer neuen geplanten Wohnbaufläche an geeigneterer Stelle ist dabei von zentraler Bedeutung. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, land- und forstwirtschaftliche Belange, umweltschützende und klimatische Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Beeinträchtigungen privater Belange sind zudem ausgeschlossen. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.